

Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (thüringischer Anteil) (KiStO FD – Thüringen)

- Lesefassung mit Stand vom 01.01.2025 -

Für den im Freistaat Thüringen gelegenen Anteil der Diözese Fulda wird die durch Anwendungsverordnung vom 17.01.1995 in Kraft gesetzte und durch Verordnung vom 15.07.1998 geänderte Kirchensteuerordnung wie folgt neu erlassen:

A. Kirchensteuerpflicht

§ 1

- (1) In der Diözese Fulda im Bereich des Freistaates Thüringen werden im Rahmen und in Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern nach den Vorschriften dieser Ordnung erhoben.
- (2) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der römisch-katholischen Kirche (Katholiken), die in der Diözese Fulda im Bereich des Freistaates Thüringen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung (§§ 8 und 9 AO) haben.
- (3) Katholik im Sinne von Absatz 2 ist jeder, der durch die Taufe in der römisch-katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Rücktritt der römisch-katholischen Kirche angehört und sich nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).
- (4) Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken oder aufheben, nicht berührt.

§ 1a

Die Regelungen dieser Ordnung einschließlich der zugehörigen Tabelle gemäß § 2 Abs. 2b und § 4 dieser Ordnung zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Thüringer Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 03.02.2000 (GVBl. 2000, S. 12), in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 10.06.2014 (GVBl. 2014, S. 157), anzuwenden.

B. Diözesankirchensteuer

§ 2

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden der Kirchengemeindeverbände, des Bistums Fulda, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen Finanzbedarfs, caritativer, weltkirchlicher sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesankirchensteuer erhoben.
- (2) Die Diözesankirchensteuer wird einzeln oder nebeneinander erhoben als
 - a) Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)

b) Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

- (3) Der Hebesatz (Vomhundertsatz) der Diözesankirchensteuer wird vom Diözesanbischof unter Mitwirkung des Diözesankirchensteuerrates festgesetzt. Die Mitwirkung des Kirchensteuerrates richtet sich nach der im Kirchl. Amtsblatt für die Diözese Fulda bekannt gegebenen Satzung für den Kirchensteuerrat in der jeweiligen Fassung. Für die Kirchensteuer vom Einkommen kann in dem Kirchensteuerbeschluss ein Mindestbetrag wie auch eine Höchstbegrenzung bestimmt werden.
- (4) Der Kirchensteuerbeschluss wird nach Anerkennung durch die Staatsbehörde im Amtsblatt des Bistums Fulda veröffentlicht. Er bleibt in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss geändert wird.
- (5) Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die römisch-katholischen Kirche Aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen den zuständigen staatlichen und kommunalen Behörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

§ 3

- (1) Werden Ehegatten zur Steuer vom Einkommen zusammen veranlagt, so wird in den Fällen, in denen ein Ehegatte nicht steuerpflichtig ist, von dem Kirchenmitglied nach der durch diese Ordnung bestimmten Tabelle (§ 4) ein gestaffeltes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.
- (2) Auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Kirchensteuer nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) anzurechnen. Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer erhobene Kirchensteuer (§ 51 a Abs. 2 Buchstaben b bis d EStG) ist in der Vergleichsrechnung nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 2 b) wird nach Maßgabe der in der Anlage zu dieser Kirchensteuerordnung angefügten Tabelle erhoben, die einen Bestandteil dieser Ordnung und des jeweiligen Kirchensteuerbeschlusses bildet.

§ 5

Das Aufkommen an Diözesankirchensteuern wird entsprechend dem Haushaltsplan des Bistums Fulda auf die Bischöfliche Verwaltung, die Kirchengemeinde und Kirchengemeindeverbände sowie auf die sonstigen Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 aufgeteilt.

C. Ortskirchensteuern

§ 6

- (1) Die Kirchengemeinden des Bistums Fulda sind berechtigt, von den Katholiken, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer

(Kirchgeld) zu erheben. Von dieser Erhebung soll Gebrauch gemacht werden, soweit die Zuweisungen aus Diözesankirchensteuern und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.

- (2) Bestehen in einer Kommunalgemeinde mehrere Kirchengemeinden, so soll ein Kirchgeld in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festgesetzt werden.

§ 7

Die Ortskirchensteuer kann als festes oder gestaffeltes Kirchgeld erhoben werden.

§ 8

- (1) Art und Höhe der Ortskirchensteuer (Kirchgeld) werden durch Beschluss des Verwaltungsrates festgesetzt. Aus dem Ortskirchensteuerbeschluss sollen im Falle des gestaffelten Kirchgeldes der Kirchensteuermaßstab, die Kirchensteuertabelle und der Fälligkeitstermin hervorgehen. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Behörde und der Anerkennung der zuständigen staatlichen Behörde.

Er bleibt solange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird. Das Bischöfliche Generalvikariat kann anstelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinde, die sich im Rahmen staatlich allgemein genehmigter Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Diözese allgemein genehmigen.

- (2) Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

D. Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer

§ 9

Die Festsetzung und Erhebung der Diözesankirchensteuer erfolgt unter Beachtung der für andere Kirchensteuerabzugsverpflichtete geltenden besonderen gesetzlichen Regelungen beim Abzug vom Arbeitslohn und vom Kapitalertrag (§§ 8 und 8 a ThürKiStG) durch die staatliche Finanzverwaltung nach dem jeweils geltenden Kirchensteuergesetz des Freistaates Thüringen (GVBl. 2000, S. 12 und 2001, S. 275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2008 (GVBl. 2008, S. 585 ff), sowie den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung (§ 14 ThürKiStG). Die Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden oder in deren Auftrag durch kirchliche Verwaltungsstellen nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Ordnung festgesetzt und erhoben.

§ 10

- (1) Die Ortskirchensteuer (Kirchgeld) wird von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde erhoben, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet und eigene Einkünfte oder Bezüge haben. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb dessen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten ohne eigenes Einkommen. Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Absatz 1 vorgeesehen, gefasst werden.
- (2) Berechtigte zum Bezug von Arbeitslosengeld II (§§ 9, 19 SGB II), von Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 19 und 41 SGB XII) sowie von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.

- (3) Ehegatten werden jeder für sich nach der in ihrer jeweiligen Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt.
- (4) Das Kirchgeld wird durch einen schriftlichen Bescheid angefordert.
- (5) Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 10,- Euro jährlich erhoben werden. Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld nach der Höhe der Einkünfte oder Bezüge (Abs. 1) oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz 4,- Euro, der Höchstsatz 40,- Euro jährlich nicht übersteigen darf.
- (6) Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Grundsätze für die Staffelung in dem Beschluss über das Kirchgeld so angegeben werden, dass jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

§ 11

- (1) Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Verheirateten diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt, bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, von der aus der Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfall entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat.
- (2) Wechselt ein Kirchgeldempfänger während des Jahres seinen Wohnsitz, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der Kirchgeldpflichtige am 1. April seinen Wohnsitz hatte.

§ 12

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E. Rechtsbehelfe

§ 13

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Heranziehungsbescheides – in den Fällen, in denen eine Veranlagung nicht verpflichtend ist und ein Heranziehungsbescheid noch nicht ergangen ist, bis zum Ablauf der Frist, in der ein Antrag auf Veranlagung noch gestellt werden kann - Einspruch erheben. Die Erhebung eines Einspruchs, der sich gegen die Höhe des Kirchgeldes wegen der noch unbestimmten Höhe der im Steuerjahr erzielten Einkünfte richtet, ist nach Ende des Steuerjahres bis zum Ablauf der allgemeinen Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zulässig.

§ 14

- (1) Einsprüche gegen die Diözesankirchensteuer sind beim Finanzamt einzulegen.
- (2) Einsprüche gegen die Ortskirchensteuer sind beim veranlagenden Verwaltungsrat der Kirchengemeinde einzulegen. Der Verwaltungsrat legt die Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Bischöflichen Generalvikariat vor, soweit er Einsprüchen gegen die Ortskirchensteuer nicht abhilft.

- (3) Die Einlegung des Einspruches hat für die Verpflichtung der Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

§ 15

In den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Fällen entscheidet über Einsprüche das Finanzamt bzw. die für Einsprüche zuständige Finanzbehörde nach Anhörung des Bischöflichen Generalvikariates. In den übrigen Fällen entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat.

Jeder ablehnende Bescheid ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen.

§ 16

Gegen die Einspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung der Einspruchsentscheidung die Klage beim Finanzgericht zu.

§ 17

- (1) Für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung sind unbeschadet der Regelung des § 9 Absatz 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens bei der Diözesankirchensteuer das Bischöfliche Generalvikariat, bei der Ortskirchensteuer der Verwaltungsrat zuständig.
- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat hat das Recht, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen.

F. Schlussbestimmungen

§ 18

Die zur Durchführung dieser Kirchensteuerordnung erforderlichen Bestimmungen werden vom Bischöflichen Generalvikariat erlassen.

§ 19

Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Kirchengemeindeverbände sinngemäß Anwendung. Die dem Verwaltungsrat zustehenden Befugnisse werden von dem Verbandsausschuss wahrgenommen.

§ 20

Diese Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der durch die Anwendungsverordnung vom 17.01.1995 für den zum Bistum Fulda gehörenden Thüringischen Gebietsanteil in Kraft gesetzte Kirchensteuerordnung für den Bereich des ehemaligen Bischöflichen Amtes Erfurt-Meiningen außer Kraft.

**Tabelle für das besondere Kirchgeld gemäß § 2 Abs. 2 b)
(Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe)**

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG in der jeweils geltenden Fassung)		jährliches besonderes Kirchgeld
	Stufenuntergrenze	Stufenobergrenze	
1	50.000	57.499	96
2	57.500	69.999	156
3	70.000	82.499	276
4	82.500	94.999	396
5	95.000	107.499	540
6	107.500	119.999	696
7	120.000	144.999	840
8	145.000	169.999	1.200
9	170.000	194.999	1.560
10	195.000	219.999	1.860
11	220.000	269.999	2.220
12	270.000	319.999	2.940
13	320.000		3.600

- Lesefassung mit Stand vom 01.01.2025 -